

Merkblatt

NRW.BANK.Gründungskredit

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK, BÜRGSCHAFTSBANK NRW und KfW Bankengruppe

Zinsverbilligte Darlehen zur Finanzierung von Existenzgründungen – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK oder einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW für das durchleitende Kreditinstitut –

Ziel des Programms ist die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Nordrhein-Westfalen durch Unterstützung von Unternehmensgründungen, Unternehmensnachfolgen und Unternehmensfestigungen.

1. Antragsteller

Bis 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit (d. h. Datum der ersten Umsatzerzielung) werden gefördert:

- Existenzgründer/-innen,
- Angehörige der freien Berufe,
- mittelständische Unternehmen¹.

Unabhängig davon ob und gegebenenfalls wie lange sie bereits selbständig tätig sind, werden natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen, gefördert.

Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich.

Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Gründungsort/Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Darlehen können für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen,
- Anschaffung und/oder Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.),
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden,
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,

¹ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 500 Mio. € nicht überschreitet.

- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens, einer bestehenden freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung an solchen sowie die Aufstockung einer eingegangenen tätigen Beteiligung durch Personen,
- Betriebsmittelbedarf (darunter fallen auch Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen und Kosten für erste Messteilnahmen).

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Nicht förderfähig sind Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner sind der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Investitionen mit dem Ziel der Fremdvermietung von einer Förderung ausgeschlossen.

Für Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben und Zinsanpassungen ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel.

Höchstbetrag: 10 Mio. €

Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20% oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

Für größere Vorhaben können bis zur jeweils geltenden Förderhöchstgrenze zusätzliche Mittel aus dem „ERP-Gründerkredit – Universell“ gemäß dem hierfür geltenden Merkblatt beantragt werden. Die Beantragung zusätzlicher Mittel aus dem ERP-Programm „ERP-Gründerkredit – Startgeld“ ist hingegen ausgeschlossen.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

Investitionsdarlehen²

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreiem Jahr
- 10 Jahre bei 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren
- 20 Jahre bei 1, 2 oder 3 tilgungsfreien Jahren

Betriebsmitteldarlehen

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreiem Jahr

Zinssatz:

Bei Darlehen mit 5 beziehungsweise 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Nach Ablauf einer 10-jährigen Zinsbindung wird dann der Zinssatz unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden Sonderkonditionen des so genannten „KMU-Fensters“ angeboten.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW – von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem zu entnehmen.

Die NRW.BANK verbilligt zusätzlich die ohnehin schon günstigen Konditionen des „ERP-Gründerkredit Universell“ der KfW, der als Refinanzierungsbasis dient.

Tilgung:

Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen monatlichen Raten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt grundsätzlich, das heißt sofern keine Haftungsfreistellung gewährt ist, das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind sowie neu gegründeten Unternehmen und Existenzgründern, die ein seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätiges Unternehmen übernehmen, ist optional die Beantragung einer 50%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank alternativ zur Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW, möglich.

Die Haftungsfreistellung wird für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 125.000 € angeboten.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch das Darlehen in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antrags-eingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank „Ergänzende Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

7. Bürgschaft (optional)

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten bietet das Programm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition zusätzlich die Option der Beantragung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW alternativ zur Haftungsfreistellung.

Laufzeit:

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des Darlehens, kann aber bis zu 23 Jahre betragen.

Höhe:

Verbürgung des von der NRW.BANK refinanzierten Darlehens durch die BÜRGSCHAFTSBANK NRW bis zu 80%, maximal 2,5 Mio. €. Bei Nichtausnutzung des maximalen Bürgschaftsvolumens von 2,5 Mio. € können weitere vorhabensbezogene Darlehen verbürgt werden (Gesamtdarlehenssumme 3.125.000 €). Für Energieeinspar-Contracting gelten abweichende Bedingungen. Die Höchstgrenzen gelten pro Kreditnehmer.

Kosten:

Die Kosten für die Bürgschaft setzen sich aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von maximal 1,50%³ auf den verbürgten Darlehensbetrag, mindestens jedoch 400 €, sowie einer laufenden Bürgschaftsprovision in Höhe von maximal 1,50% p. a. auf den ausstehenden Darlehensbetrag zusammen. Die Bearbeitungsgebühr wird nur bei Bewilligung fällig. Die Kosten für die Bürgschaft werden von der BÜRGSCHAFTSBANK NRW gesondert erhoben.

² Sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und unter Berücksichtigung ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

³ Im Rahmen der Corona-Liquiditätshilfen beträgt die Bearbeitungsgebühr für 80%ige Ausfallbürgschaften 0,75%.

8. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformationen.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung⁴ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern ohne gewerbliche Bonitätsgeschichte wie Existenzgründern, privaten Investoren im Rahmen der Vermietung und Verpachtung sowie Projektgesellschaften ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

9. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK und gegebenenfalls die Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Sofern erforderlich, ist das Vorliegen der KMU-Eigenschaft gegenüber der Hausbank auf den hierfür vorgesehenen Formularen nachzuweisen.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Bei Beantragung einer Bürgschaft übersendet die Hausbank eine Durchschrift des Antrags unverzüglich an die zuständige Fachkammer (z. B. HWK, IHK etc.) mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der BÜRGSCHAFTSBANK NRW. Diese führt eine zusätzliche Risikoprüfung durch.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Bürgschaftsurkunde der BÜRGSCHAFTSBANK NRW, zu.

Die Mittel sind vom Endkreditnehmer grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten, berechnet ab dem Tag der Auszahlung, für den festgelegten Zweck zu verwenden.

Nach Durchführung der Maßnahme ist der programm-gemäße Einsatz gegenüber der Hausbank mittels Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Mit dem Darlehen sind besondere Prüfrechte und Auskunftspflichten u. a. für die NRW.BANK verbunden. Diese sind in der Zusage, den „Allgemeinen Bestimmungen“ für das Programm sowie den „Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln“ zu entnehmen.

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln“ sind Bestandteil dieses Merkblatts.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Bürgschaft oder eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/gründungskredit

Informationen zur Bürgschaft der BÜRGSCHAFTS-BANK NRW erhalten Sie zusätzlich bei der

BÜRGSCHAFTSBANK NRW GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss

Hotline: + 49 2131 5107-0
Telefax: + 49 2131 5107-333
Internet: www.bb-nrw.de

Gefördert durch:

KFW

⁴ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19.01.2008